

Satzung des gemeinnützigen Fördervereins

"Nepal Youth Foundation Germany e.V."

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Förderverein führt den Namen "Nepal Youth Foundation Germany e.V.", im Folgenden "Verein" genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Projekte der Nepal Youth Foundation.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Desweiteren durch Sachmittel und persönlichen Einsatz. Zudem nach Möglichkeit durch Fortbildungsangebote für Mitarbeiter der Nepal Youth Foundation.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) (Alt.: des steuerbegünstigten Zwecks der in § 3 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts) verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus fällig.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge reduzieren.
- 4) Der Jahresbeitrag kann nur durch Dauerauftrag entrichtet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende jeweils des geleisteten Jahresbeitrags möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, dann unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand und
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das

Minderheitsverlangen nach §37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

- 3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von schriftlichen Einladungen. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Protokollführer.
- 3) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Mitgliedsbeiträge.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Satzungsänderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
- 5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Bildung und Erziehung.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese geänderte Satzung ist in der Vorstandsversammlung am beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Heidelberg, den 8.12.2014
Unterschriften ...